

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

765

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ (APOGD PVD)

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), und der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPOlLVO) vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2009 (GVBl. I S. 751), wird im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ausbildung

Zweiter Teil

Praktikum zur Erlangung der Hochschulreife

- § 3 Einstellung von Polizeipraktikantinnen und -praktikanten
- § 4 Ausbildung
- § 5 Prüfungen, Übernahme in das Beamtenverhältnis

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 6 Inhalt und Dauer des Vorbereitungsdienstes, Laufbahnprüfung
- § 7 Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst
- § 8 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 9 Auswahl der Bewerber
- § 10 Ernennung, Amtsbezeichnung
- § 11 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Vierter Teil

Das Studium

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 12 Studiengrundsätze, Einsatz der Studierenden in der Praxis
- § 13 Pflichten der Studierenden
- § 14 Urlaub während des Studiums
- § 15 Studienakten
- § 16 Gliederung des Studiums

Zweiter Abschnitt

Fachtheoretische Studienabschnitte

- § 17 Grundsätze
- § 18 Fachtheoretische Module

Dritter Abschnitt

Fachpraktische Studienabschnitte

- § 19 Grundsätze
- § 20 Fachpraktische Module
- § 21 Ausbildungsleitung
- § 22 Ausbildungsdienststellen, Praxisausbilderinnen und -ausbilder
- § 23 Ausbildungsnachweise, Modulbescheinigungen

Fünfter Teil

Prüfungen

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 24 Ziel der Prüfungen
- § 25 Grundsätze
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsformen, Prüferinnen und Prüfer
- § 27 Wiederholung von Prüfungen
- § 28 Prüfungsausschuss

- § 29 Nichtbestehen von Prüfungen
- § 30 Täuschung, Aberkennung von Prüfungsleistungen

Zweiter Abschnitt

Modulprüfungen

- § 31 Ziel und Ablauf der Modulprüfungen
- § 32 Festlegung der Prüfungsformen, zentrale Klausuren
- § 33 Abnahme und Bewertung der Modulprüfungen, Nichtbestehen

Dritter Abschnitt

Thesis

- § 34 Grundsätze
- § 35 Bewertungsverfahren, Verteidigung der Thesis

Vierter Abschnitt

Abschlussnote, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Prüfungsakten

- § 36 Bildung der Abschlussnote
- § 37 European Credit Transfer System (ECTS)
- § 38 Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen
- § 39 Prüfungsakten

Sechster Teil

Graduierung und Diploma Supplement

- § 40 Verleihung des akademischen Hochschulgrades B.A.
- § 41 Diploma Supplement

Siebter Teil

Regelungen für das Qualifikationsstudium, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 42 Qualifikationsstudium
- § 43 Übergangsvorschrift
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen 1–3

ERSTER TEIL

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Hessen.

(2) Die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erfolgt

1. für Bewerberinnen und Bewerber, die eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen können (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 HPOlLVO), durch den Vorbereitungsdienst (§§ 6 bis 11),
2. für Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweisen können, durch ein Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife (§§ 3 bis 5) und den anschließenden Vorbereitungsdienst (§§ 6 bis 11),
3. für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit I. Fachprüfung, die für das Qualifikationsstudium zugelassen worden sind (§ 43).

(3) Der Vorbereitungsdienst und das Qualifikationsstudium finden in den Bachelorstudiengängen Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei) und Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei) am Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden statt (§ 187 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 HBG, § 4 Abs. 2, § 17 Abs. 6 HPOlLVO).

(4) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für beide Studiengänge, soweit sie nicht ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

§ 2

Ziele der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist es, durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Die Studierenden sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen (§ 2 des Verwaltungsfachhoch-

schulgesetzes). Zugleich soll das Studium der Persönlichkeitsbildung dienen, die soziale und interkulturelle Kompetenz sowie die körperliche Leistungsfähigkeit fördern.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 HPolLVO) oder Hinweise darauf, ist die Entlassung der Anwärterin oder des Anwärters zu prüfen (§ 43 HBG).

ZWEITER TEIL

Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife

§ 3

Einstellung von Polizeipraktikantinnen und -praktikanten

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die den Abschluss einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweisen, können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife beschäftigt werden (§ 15 Abs. 1 HPolLVO). Berufen werden kann, wer

1. den Abschluss der Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist,
2. ohne Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen an einer Fachoberschule zugelassen werden kann,
3. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 4 bis 7 erfüllt,
4. das 26. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 15 Abs. 2 HPolLVO).

Die oberste Polizeibehörde kann Ausnahmen von Nr. 2 zulassen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen und führen die Bezeichnung Polizeipraktikantin oder Polizeipraktikant (§ 187a Abs. 3 HBG).

(3) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Tod mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung (§ 187a Abs. 2 HBG).

§ 4

Ausbildung

(1) Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten nehmen am Unterricht der Fachoberschule teil. Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

(2) Die Ausbildung in der Fachoberschule dauert zwei Jahre (Organisationsform A). Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte. Jeder Ausbildungsabschnitt dauert zwei Halbjahre. Wenn eine einschlägig anerkannte Berufsausbildung nachgewiesen wird, dauert die Ausbildung ein Jahr (Organisationsform B).

(3) Erholungsurlaub ist während der Schulferien zu nehmen. Soweit während der Schulferien kein Urlaub gewährt wird, legt die Ausbildungsstelle zusätzliche Praktika fest. Sie sind nicht Bestandteil der Fachoberschulausbildung.

§ 5

Prüfungen, Übernahme in das Beamtenverhältnis

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gilt für Prüfungen die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen an Fachoberschulen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Am Ende der Ausbildung findet die Abschlussprüfung statt. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, wird in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst übernommen und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

DRITTER TEIL

Vorbereitungsdienst

§ 6

Inhalt und Dauer des Vorbereitungsdienstes, Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst (§ 187 Abs. 1, § 22 Abs. 1 HBG, § 4 Abs. 2 HPolLVO) soll den Anwärterinnen und Anwärtern die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vermitteln.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 HBG) und schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (§ 14 Abs. 3 HPolLVO) im Sinne von Satz 3 ab. Der Vorbereitungsdienst umfasst die fachtheoretischen und die fachpraktischen Studienzeiten in den Bachelorstudiengängen Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei und Kriminalpolizei) am Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (§ 22 Abs. 2 HBG). Die Laufbahnprüfung besteht aus der Gesamtheit der in diesen Studiengängen abzulegenden Prüfungen (§§ 24 bis 39).

(3) Wird das Studium wegen Krankheit, durch Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Bestimmungen über den Mutterschutz der Beamtinnen, wegen der Inanspruchnahme von Eltern-

zeit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund unterbrochen, so dass wesentliche Teile des Studiums nicht wahrgenommen oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, ob und in welchem Umfang im Einzelfall vom Ablauf des Studiums (§ 16) abgewichen werden kann.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Förderung des Spitzensports in der hessischen Polizei zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wird ein von § 16 abweichender Ablauf des Studiums sowie eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes durch Richtlinie geregelt.

§ 7

Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst

(1) Bewerbungen um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind an die Polizeiakademie Hessen zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
3. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
4. das Schulabschlusszeugnis, das letzte Schulzeugnis oder der Nachweis über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
5. gegebenenfalls Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

Bei den in den Nrn. 4 und 5 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder beglaubigten Ablichtung.

(3) Es können Ausnahmen von Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden, wenn an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht (§ 7 Abs. 3 HBG).

§ 8

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 HPolLVO),
3. das 28. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 HPolLVO),
4. gerichtlich nicht bestraft sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 HPolLVO),
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HPolLVO),
6. polizeidiensttauglich sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 HPolLVO),
7. für die angestrebte Laufbahngruppe geeignet erscheinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 HPolLVO) und
8. die besonderen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 HPolLVO).

Die Polizeidiensttauglichkeit ist durch ein polizeiärztliches Gutachten festzustellen. Die oberste Polizeibehörde kann Ausnahmen von Nr. 4 zulassen.

§ 9

Auswahl der Bewerber

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem Auswahlverfahren (§ 5 HPolLVO) teil. Einzelheiten des Auswahlverfahrens und des Ablaufs werden von der obersten Polizeibehörde geregelt.

(2) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens beruft die oberste Polizeibehörde einen Auswahlsschuss. Näheres regelt sie in den Richtlinien für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(3) Die Polizeiakademie Hessen entscheidet aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens, des polizeiärztlichen Gutachtens und der Überprüfung der Bewerbung nach festgelegten Regularien über die Rangfolgeliste und über die Zuweisung zu den Studiengängen Schutz- und Kriminalpolizei.

(4) Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Polizeiakademie Hessen eingestellt. Die Bestimmungen des § 16 HPolLVO bleiben davon unberührt. Einstellungstermine werden durch die oberste Polizeibehörde bestimmt.

§ 10

Ernennung, Amtsbezeichnung

Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt (§ 4 Abs. 2 HPolLVO) und zur „Polizeikommissaranwärterin“ oder zum „Polizeikommissaranwärter“ (Studiengang Schutzpolizei) oder zur „Kriminalkommissaranwärterin“ oder zum „Kriminalkommissaranwärter“ (Studiengang Kriminalpolizei) ernannt.

§ 11

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst endet
- mit der Berufung der Anwärterin oder des Anwärters in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 9 Abs. 1 HPolLVO) nach erfolgreichem Ablegen der Laufbahnprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3) oder
 - mit dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anwärterin oder dem Anwärter das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird (§ 7 Abs. 6 HPolLVO).

VIERTER TEIL**Das Studium****Erster Abschnitt****Allgemeines**

§ 12

Studiengrundsätze, Einsatz der Studierenden in der Praxis

- (1) Die Studiengänge Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei und Kriminalpolizei) gliedern sich im Rahmen des durch § 16 festgelegten Studienablaufs in Module. Die Module enthalten nach Maßgabe der §§ 18 und 20 fachtheoretische und fachpraktische Lehrinhalte (§ 22 Abs. 2 Satz 2 HBG).
- (2) Den Modulen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugewiesen. Die Studiengänge umfassen insgesamt je 180 Leistungspunkte. Das Nähere bestimmt der Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden durch die Studienordnung (§ 15 Abs. 1 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes) für die Bachelorstudiengänge Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei und Kriminalpolizei). Der Studienordnung sind als Anlage Modulbücher für die beiden Studiengänge beizufügen.
- (3) Die Inhalte der Module sind im Rahmen der Ausbildungsziele (§ 2 Abs. 1) nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden theoretisch fundiert, handlungsbezogen und praxisorientiert zu vermitteln.
- (4) Als Lehrveranstaltungen kommen im Wesentlichen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen und Kolloquien in Betracht. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (5) Während des Studiums können die Studierenden bei polizeilichen Maßnahmen aus besonderen Anlässen auf Weisung der obersten Polizeibehörde im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden eingesetzt werden. Die Erfordernisse des Studiums und der jeweilige Ausbildungsstand sind dabei zu berücksichtigen.
- (6) Lehrveranstaltungen in den Studiengängen Schutzpolizei und Kriminalpolizei können gemeinsam durchgeführt werden.

§ 13

Pflichten der Studierenden

- (1) Für die Studierenden besteht unbeschadet der sonstigen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis für die Dauer des Studiums nach Maßgabe dieser Verordnung und der Studienordnung die Pflicht zu Anwesenheit und Mitarbeit während der theoretischen und praktischen Studienabschnitte, die Verpflichtung, an Prüfungen teilzunehmen, die vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und das vorgesehene Selbststudium zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden haben darüber hinaus die Verpflichtung, während des Studiums die Grundlagen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit für den gehobenen Polizeivollzugsdienst durch sportliche Betätigung zu erhalten und auszubauen.

§ 14

Urlaub während des Studiums

Erholungsurlaub wird grundsätzlich nur während der Praktika gewährt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 15

Studienakten

- (1) Der Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden führt über die Studierenden Studienakten, die ganz oder teilweise in elektronischer Form geführt werden können.
- (2) Studierende können auf Antrag Einsicht in ihre Studienakten nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.
- (3) Die Studienakten sind vom Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden fünf Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren.

§ 16

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium umfasst sechs Studienabschnitte und beinhaltet die fachtheoretischen und fachpraktischen Studienabschnitte. Der Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden ist für die fachtheoretischen und fachpraktischen Studienabschnitte verantwortlich.
- (2) Der Studiengang Schutzpolizei gliedert sich in
- | | |
|--|------------------------|
| 1. Studienabschnitt: Orientierungspraktikum Fachtheorie | 1 Woche 20 Wochen |
| 2. Studienabschnitt: Grundlagentraining Grundlagenpraktikum | 19 Wochen 12 Wochen |
| 3. Studienabschnitt: Fachtheorie Aufbaupraktikum | 20 Wochen 4 Wochen |
| 4. Studienabschnitt: Fachtheorie | 20 Wochen |
| 5. Studienabschnitt: Training Ermittlungsverfahren Fachpraktikum (Dienststellen) | 2 Wochen 24 Wochen |
| 6. Studienabschnitt: Thesis Fachtheorie | 6 Wochen 20 Wochen |
- (3) Der Studiengang Kriminalpolizei gliedert sich in
- | | |
|--|------------------------|
| 1. Studienabschnitt: Orientierungspraktikum Fachtheorie | 1 Woche 20 Wochen |
| 2. Studienabschnitt: Grundlagentraining Grundlagenpraktikum | 19 Wochen 12 Wochen |
| 3. Studienabschnitt: Fachtheorie Fachpraktikum (Landeskriminalamt und sonstige Behörden) | 20 Wochen 4 Wochen |
| 4. Studienabschnitt: Fachtheorie | 20 Wochen |
| 5. Studienabschnitt: Training Ermittlungsverfahren Fachpraktikum (Dienststellen und Staatsanwaltschaft) | 2 Wochen 24 Wochen |
| 6. Studienabschnitt: Thesis Fachtheorie | 6 Wochen 20 Wochen |

Zweiter Abschnitt**Fachtheoretische Studienabschnitte**

§ 17

Grundsätze

- (1) Die Lehrenden sollen in den fachtheoretischen Studienabschnitten
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert auf dem aktuellen Stand der Module vermitteln,
 - das Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge in Wissenschaft und polizeilicher Praxis fördern,
 - konkrete Formen der Zusammenarbeit mit der polizeilichen Praxis suchen,
 - die Fähigkeit fördern, selbständig zu lernen,
 - das notwendige Grundwissen durch exemplarisches Lernen vertiefen,
 - die Entwicklung sozial verantwortungsvoller, selbständig denkender und handelnder sowie interkulturell kompetenter Persönlichkeiten fördern.
- (2) Den Ablauf der fachtheoretischen Studienabschnitte regelt die Studienordnung.

§ 18

Fachtheoretische Module

- (1) Die fachtheoretischen Module umfassen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Module enthalten Lehrinhalte aus den Fachgebieten der
1. Rechtswissenschaften (Staats- und Verfassungsrecht, Polizei- und Verwaltungsrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Eingriffsrecht, Öffentliches Dienstrecht und Verkehrsrecht),
 2. Polizei- und Kriminalwissenschaften (Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Kriminologie, Verkehrslehre),
 3. Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Berufsethik).
- (3) Darüber hinaus enthalten die Module allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände (Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Informationstechnik, Fremdsprachen, Betriebswirtschaftslehre) und Lehrgegenstände aus dem Bereich der physischen Grundlagen polizeilichen Handelns (Sport und Einsatztraining).
- (4) Pflichtmodule im Studiengang Schutzpolizei sind die Module
1. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens,
 2. Polizei in Staat und Gesellschaft,
 3. Rechtliche Grundlagen polizeilichen Handelns,
 4. Polizeiliche Lage/Erster Angriff,
 5. Verkehrsüberwachung,
 6. Physische Grundlagen I bis IV (einschließlich polizeilichem Zwang und Fremdsprachen),
 7. Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen,
 8. Polizeiliche Kommunikation und Interaktion,
 9. Kriminalität und Gesellschaft,
 10. Verkehrsunfall,
 11. Besondere Einsatzlagen I und II,
 12. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren,
 13. Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung I und II,
 14. Polizeibeamte in der Organisation,
 15. Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen.
- (5) Pflichtmodule im Studiengang Kriminalpolizei sind die Module
1. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens,
 2. Polizei in Staat und Gesellschaft,
 3. Rechtliche Grundlagen polizeilichen Handelns,
 4. Polizeiliche Lage/Erster Angriff,
 5. Physische Grundlagen I bis IV (einschließlich polizeilichem Zwang und Fremdsprachen),
 6. Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen,
 7. Polizeiliche Kommunikation und Interaktion,
 8. Kriminalitätskontrolle I und II,
 9. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren,
 10. Besondere Einsatzlagen I und II,
 11. Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung I,
 12. Besondere Kriminalitätsphänomene II,
 13. Kriminalität im Zusammenhang mit neuen Medien/Verdeckte Informationsbeschaffung,
 14. Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen,
 15. Polizeibeamte in der Organisation.
- (6) Wahlpflichtmodule können angeboten werden aus den Bereichen
1. Berufsethik,
 2. Kriminalwissenschaften,
 3. Analyse polizeilicher Lagen und Projekte in Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Einzeldienst,
 4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Recht,
 6. Sozialwissenschaften und Polizei,
 7. Verkehrssicherheit,
 8. Psychologie und Polizei,
 9. Ausbildung zum Übungsleiter – C – Breitensport,
 10. Informationstechnik,
 11. Vorbereitung auf den Test Cambridge First Certificate in English.
- (7) Die Studierenden können zusätzliche Lehrveranstaltungen besuchen.

(8) Die Module können aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.

(9) Das Nähere regelt die Studienordnung.

Dritter Abschnitt**Fachpraktische Studienabschnitte**

§ 19

Grundsätze

- (1) Die Lehrenden sollen in den fachpraktischen Studienabschnitten
1. den Studierenden die Möglichkeit geben, die in den vorangegangenen fachtheoretischen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und sie befähigen, diese praxisgerecht anzuwenden,
 2. die Studierenden mit allen anfallenden Aufgaben der Laufbahn vertraut machen,
 3. den Studierenden die erforderlichen praktischen Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten für eine praxisgerechte Erfüllung der Aufgaben vermitteln,
 4. den Studierenden die Möglichkeit geben, die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung zu entwickeln,
 5. fachübergreifend problem- und lösungsorientiertes Arbeiten vermitteln.
- (2) Die fachpraktischen Studienabschnitte umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben.
- (3) Während der fachpraktischen Studienabschnitte ist die Verwendung der Studierenden im allgemeinen Dienst zulässig, wenn und soweit dies für die Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich ist. Soweit möglich, ist eine selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit anzustreben.
- (4) Während der fachpraktischen Studienabschnitte dürfen die Studierenden nicht lediglich zur Entlastung der Ausbildungsdienststelle herangezogen werden. Einfache, regelmäßig wiederkehrende Arbeiten dürfen ihnen nur insoweit übertragen werden, als dies ihrer Ausbildung dient.
- (5) Während der fachpraktischen Studienabschnitte sind die Studierenden befugt, dienstlich zugelassene Waffen zu führen, sofern ihnen die Berechtigung zum Führen dieser Waffen im Rahmen des Grundlagentrainings nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 nach einem entsprechenden Leistungsnachweis erteilt worden ist und das Führen der Waffen für das fachpraktische Studium erforderlich ist. Die Waffen dürfen nur in Ausübung des Dienstes geführt werden. Die mit dem Tragen der Waffen verbundenen Befugnisse und die Aufbewahrung der Waffen werden durch Verwaltungsvorschriften der obersten Polizeibehörde geregelt. Sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit dem Führen und dem Einsatz von Waffen bleiben unberührt.
- (6) Den Ablauf der fachpraktischen Studienabschnitte regelt die Studienordnung.

§ 20

Fachpraktische Module

- (1) Die fachpraktischen Module sind Pflichtmodule.
- (2) Pflichtmodule im Studiengang Schutzpolizei sind neben dem unbewerteten Orientierungspraktikum die Module
1. Grundlagentraining Praktische Einsatzlehre,
 2. Grundlagentraining Schießausbildung,
 3. Grundlagentraining Physische Grundlagen (Sport und Einsatztraining),
 4. Grundlagentraining Praktischer Polizeidienst,
 5. Grundlagenpraktikum Polizeilicher Einzeldienst,
 6. Aufbaupraktikum mit Schwerpunkt Verkehrspolizeiliche Tätigkeiten,
 7. Training Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/Durchführung von Vernehmungen,
 8. Fachpraktikum Reviere und Stationen, Ermittlungsgruppe und Fachkommissariate.
- (3) Pflichtmodule im Studiengang Kriminalpolizei sind neben dem unbewerteten Orientierungspraktikum die Module
1. Grundlagentraining Praktische Einsatzlehre,
 2. Grundlagentraining Schießausbildung,
 3. Grundlagentraining Physische Grundlagen (Sport und Einsatztraining),
 4. Grundlagentraining Praktischer Polizeidienst,
 5. Grundlagenpraktikum Polizeilicher Einzeldienst,
 6. Fachpraktikum Landeskriminalamt und nichtpolizeiliche Behörden,

- 7. Training Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/Durchführung von Vernehmungen,
 - 8. Fachpraktikum Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.
- (4) Teile der Fachpraktika können im Ausland oder in einem anderen Bundesland absolviert werden.
 (5) Die Module können aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.
 (6) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 21

Ausbildungsleitung

- (1) Für die Planung und Leitung der fachpraktischen Studienabschnitte ist der Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden verantwortlich.
- (2) Für diese Aufgaben wird am Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt.
- (3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter bestimmt Polizeidienststellen mit deren Einvernehmen als Ausbildungsdienststellen, wählt geeignete Praxisausbilderinnen und -ausbilder (§ 22 Abs. 2) mit deren Zustimmung und im Einvernehmen mit ihrer Dienststelle aus, weist sie ein und unterstützt sie. Weiterhin plant und überwacht die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Ausbildung der Studierenden in den fachpraktischen Studienabschnitten und stellt die erforderliche Koordination der Ausbildungsdienststellen mit dem Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden sicher.
- (4) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter soll die Aufgaben nach Abs. 3 im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden wahrnehmen. Sie oder er kann Aufgaben nach Abs. 3 auf hauptamtliche Lehrkräfte der Abteilungen des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden übertragen.

§ 22

Ausbildungsdienststellen, Praxisausbilderinnen und -ausbilder

- (1) Die nach § 21 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsdienststellen gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der fachpraktischen Studienzeiten nach den Grundsätzen des § 19 und den Regelungen der Studienordnung.
- (2) Mit der Durchführung der Ausbildung sind Bedienstete zu betrauen, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen pädagogische Fähigkeiten besitzen und persönlich geeignet sind (Praxisausbilderinnen und -ausbilder).

§ 23

Ausbildungsnachweise, Modulbescheinigungen

- (1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter führt über die Ableistung der fachpraktischen Studienzeiten durch die Studierenden Ausbildungsnachweise nach der Studienordnung.
- (2) Für jedes fachpraktische Modul wird von der mit der Ausbildung betrauten Beamtin oder dem mit der Ausbildung betrauten Beamten eine Modulbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 erstellt, in der die Leistungen der oder des Studierenden zu bewerten sind. Für die Leistungsbewertungen gelten die §§ 24 bis 27. Die Leistungsbewertungen sind mit den Studierenden zu erörtern und nach Abschluss des Moduls der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zuzuleiten. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.
- (3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter nimmt die Ausbildungsnachweise und die Modulbescheinigungen zu den Studienakten.
- (4) Ergeben sich während der fachpraktischen Module aufgrund des Verhaltens der oder des Studierenden Zweifel an der Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (§ 2 Abs. 2), informieren die Praxisausbilderinnen und -ausbilder schriftlich auf dem Dienstweg die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter informiert die disziplinarrechtlich zuständige Dienststelle.

FÜNFTER TEIL

Prüfungen

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 24

Ziel der Prüfungen

Ziel der Prüfungen ist es festzustellen, ob die Studierenden die berufspraktischen Fähigkeiten, theoretischen Kenntnisse und Methodenkompetenzen erworben haben, die für die selbstverant-

wortliche Erfüllung der verschiedenartigen und sich verändernden Aufgaben in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei oder Kriminalpolizei) des Landes erforderlich sind.

§ 25

Grundsätze

- (1) Zum Erwerb des Bachelorgrades im Studiengang Schutzpolizei sind die in § 18 Abs. 4 vorgesehenen fachtheoretischen Module, ein Wahlpflichtmodul nach § 18 Abs. 6, die in § 20 Abs. 2 vorgesehenen fachpraktischen Module sowie ein aus Thesis und Kolloquium bestehendes Thesismodul erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Zum Erwerb des Bachelorgrades im Studiengang Kriminalpolizei sind die in § 18 Abs. 5 vorgesehenen fachtheoretischen Module, ein Wahlpflichtmodul nach § 18 Abs. 6, die in § 20 Abs. 3 vorgesehenen fachpraktischen Module sowie ein aus Thesis und Kolloquium bestehendes Thesismodul erfolgreich zu absolvieren.
- (3) In jedem fachtheoretischen und fachpraktischen Modul ist eine Prüfung abzulegen. Die Prüfungen können modulbegleitend oder modulabschließend abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilen und unterschiedlichen Leistungsnachweisen zusammensetzen.
- (4) Besteht ein Modul aus Teilmodulen (§ 18 Abs. 8, § 20 Abs. 5), kann sich die Modulprüfung aus gewichteten Teilmodulprüfungen zusammensetzen.
- (5) Durch die bestandene Modulprüfung wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul nachgewiesen. Die erfolgreich abgelegte Modulprüfung ist Grundlage für den Erwerb der ECTS-Credits, die einem Modul in der Studienordnung und dem Modulbuch (§ 12 Abs. 1 und 3) zugewiesen sind.

§ 26

Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsformen, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist folgendes Notenschema zu verwenden:

| | | |
|------------------|--------------------|---|
| 15 bis 14 Punkte | = sehr gut (1) | = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| 13 bis 11 Punkte | = gut (2) | = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 10 bis 8 Punkte | = befriedigend (3) | = für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| 7 bis 5 Punkte | = ausreichend (4) | = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 4 bis 2 Punkte | = mangelhaft (5) | = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| 1 bis 0 Punkte | = ungenügend (6) | = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |
- (2) Bei der Zuordnung des laufbahnrechtlichen Bewertungssystems gemäß Absatz 1 zum Bachelor-Bewertungssystem (fünf Notenstufen) ist die nachfolgende Zuordnung einzuhalten.

| 6er-Notensystem (Laufbahnrecht) | Punktzahl | 5er-Notensystem (Bachelor-Bewertungssystem) |
|--|-----------|--|
| sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | 15 bis 14 | für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht sehr gut (1) |
| gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | 13 bis 11 | für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht gut (2) |

| 6er-Notensystem (Laufbahnrecht) | Punktzahl | 5er-Notensystem (Bachelor-Bewertungssystem) | |
|---|------------------|--|--------------------------|
| befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | 10 bis 8 | für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | befriedigend (3) |
| ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | 7 bis 5 | für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | ausreichend (4) |
| mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten | 4 bis 2 | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | nicht ausreichend (5) |
| ungenügend (6) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | 1 bis 0 | | |

(3) Als Prüfungsformen für die fachtheoretischen und fachpraktischen Module kommen schriftliche Prüfungen (Klausur, Hausarbeit, Bericht), mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräch, Referat, Präsentation) und praktische Prüfungen (Übungen, Vorführungen, Simulationen, Rollenspiele) sowie die Leistungsbewertung in Betracht. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsformen zusammengesetzt sein.

(4) Prüferinnen und Prüfer können nur die haupt- oder nebenamtlich Lehrenden des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden sowie die nach § 21 Abs. 3 mit der Ausbildung in den fachpraktischen Studienabschnitten betrauten Beamtinnen und Beamten sein. Prüferinnen und Prüfer sollen mindestens über einen Fachhochschulabschluss verfügen. Prüfungen sollen grundsätzlich durch den oder die das (Teil-)Modul Lehrenden abgenommen werden. Ist dies nicht möglich, bestimmt der Prüfungsausschuss (§ 28) den oder die Prüfer.

§ 27

Wiederholung von Prüfungen

(1) Wird eine Modulprüfung, die Thesis oder das Kolloquium nicht bestanden, besteht jeweils eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. In Härtefällen kann eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung wird innerhalb des laufenden oder des darauf folgenden Studienabschnitts eine Wiederholungsprüfung angeboten. Eine Wiederholungsprüfung soll möglichst in demselben Umfang und in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfung abgenommen werden.

(3) Handelt es sich bei einer Modulprüfung um eine Leistungsbewertung und wurde diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist das betroffene Modul zu wiederholen. Der Personalbewirtschafter bestimmt im Falle einer Wiederholung über die dienstliche Verwendung der oder des Studierenden bis zur Fortsetzung des Studiums.

(4) Wird die Thesis wiederholt, verlängern sich das Studium und der Vorbereitungsdienst entsprechend. Die Wiederholung des Kolloquiums soll binnen vier Wochen erfolgen.

(5) Wird eine Prüfung infolge einer Krankheit nicht angetreten oder abgebrochen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Prüfung kann nachgeholt und im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss (§ 28) kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann beantragt werden, die Fristen für die einzelnen Wiederholungsprüfungen zu verlängern.

(7) Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung führen kann, muss von zwei Prüfern bewertet werden. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen (arithmetisches Mittel) gebildet. Eine Rundung findet nicht statt.

(8) Die Einzelheiten der Wiederholung von Prüfungen regelt die Studienordnung.

§ 28

Prüfungsausschuss

(1) Für die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungen, insbesondere der zentralen Klausuren, wird am Fachbereich Polizei auf Vorschlag der Fachbereichsleitung nach Anhörung des Fachbereichsrats ein Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft der in § 18 Abs. 2 genannten Fachgebiete sowie eine hauptamtliche Lehrkraft der allgemeinwissenschaftlichen Lehrgebiete (§ 18 Abs. 3) und die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsleitung an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch das für die Aufsicht zuständige Ministerium für fünf Jahre bestellt. Den Vorsitz hat die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben, Prüfungswochen und Prüfungstermine für die zentralen Klausuren (§ 32 Abs. 2) festzulegen, über deren Aufgabenstellung zu beschließen, Termine für deren Wiederholung zu bestimmen, das Gesamtergebnis der Prüfung festzustellen (§ 36) und bekannt zu geben sowie die Prüfungsakten (§ 39) zu führen. Soweit dies in dieser Verordnung oder der Studienordnung vorgesehen ist, bestellt der Prüfungsausschuss darüber hinaus Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.

(4) Der Prüfungsausschuss erstellt Richtlinien, um eine vergleichbare Durchführung der Prüfungen an allen Studienorten des Fachbereichs Polizei sicherzustellen.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Antrag nach Maßgabe des § 38 über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden.

(6) Das Sachgebiet Prüfungsmanagement der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden erfüllt die laufenden Aufgaben des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben zur Vorbereitung von Entscheidungen auf das Sachgebiet Prüfungsmanagement übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Leiterin oder der Leiter des Sachgebietes Prüfungsmanagement oder eine Vertreterin oder ein Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Der Prüfungsausschuss kann Modul- oder Teilmodulverantwortliche zur Beratung hinzuziehen.

(9) Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport sowie des Hauptpersonalrates können mit beratender Stimme an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 29

Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die gewichtete Gesamtnote eines Moduls oder die zentrale Prüfung eines Moduls nicht mindestens die Note „ausreichend“ ergibt (§ 26) oder
2. eine zum Bestehen eines Moduls erforderliche Studienleistung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wurde oder
3. der Prüfungsausschuss aufgrund von Täuschungshandlungen das Nichtbestehen der Prüfung beschlossen hat (§ 30) oder
4. die Thesis nicht fristgerecht eingereicht wurde (§ 34 Abs. 6) oder
5. eine Studierende oder ein Studierender einem Prüfungstermin ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes ferngeblieben ist.

(2) Besteht der oder die Studierende eine Prüfung auch nach Wiederholung nicht, endet der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des § 11.

(3) Auf Antrag wird durch den Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten ausgestellt. Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Prüfung

endgültig nicht bestanden wurde. Der Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung über das letztmalige Nichtbestehen der Prüfung gestellt werden.

§ 30

Täuschung, Aberkennung von Prüfungsleistungen

(1) Das Verwenden von Hilfsmitteln, die nicht in der Prüfung zugelassen sind, Plagiate und andere Täuschungsversuche können die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen – auch nach Übergabe der Ernennungsurkunde – zur Folge haben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1, den Umfang der Aberkennung und das Bestehen der Modulprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Wird während einer schriftlichen Modulprüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darf die Prüfung zu Ende führen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann, je nach Schwere des Verstoßes, die Wiederholung der Prüfung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Stört eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson nach Mahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt.

Zweiter Abschnitt

Modulprüfungen

§ 31

Ziel und Ablauf der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die im Modulbuch festgelegten Kompetenzziele erreicht haben. Dazu sollen sich die Modulprüfungen auf die Schwerpunkte der Modulinhalte beziehen.

(2) Die Studienordnung regelt Anforderungen und Ablauf der Prüfungsformen nach § 26 Abs. 2 im Einzelnen.

§ 32

Festlegung der Prüfungsformen, zentrale Klausuren

(1) Die Studienordnung und die Modulbücher (§ 12 Abs. 2) legen im Rahmen des § 26 Abs. 2 die Prüfungsformen für die fachtheoretischen und die fachpraktischen Module fest.

(2) In der Studienordnung sind in fünf Modulen zentrale Klausuren vorzusehen. Zentrale Klausuren werden an allen Studienorten des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden zeitgleich und mit identischen Aufgabenstellungen geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Zeitstunden.

(3) Sind für Module oder Teilmodule im Modulbuch verschiedene Prüfungsformen alternativ vorgesehen, bestimmt die oder der Lehrende zu Beginn des Moduls die Prüfungsform und den Prüfungszeitpunkt und gibt diese den Studierenden bekannt.

§ 33

Abnahme und Bewertung der Modulprüfungen, Nichtbestehen

(1) Mündliche Prüfungen werden durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer abgenommen. Die Studienordnung kann abweichende Regelungen treffen. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen (arithmetisches Mittel) gebildet. Es werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

(2) Schriftliche und praktische Prüfungen werden grundsätzlich durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet. Die Studienordnung kann abweichende Regelungen treffen. Werden schriftliche und praktische Prüfungsleistungen danach durch mehr als eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet, gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Wird eine schriftliche Prüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, muss das Ergebnis durch eine zweite Bewertung bestätigt werden. Weicht die zweite Bewertung von der ersten ab, gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(4) Die Bewertung jeder Teilmodul- und Modulprüfung nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 ist zu begründen. Die Bewertungen von Teilmodul- und Modulprüfungen, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet werden, sowie von Wiederholungsprüfungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt.

(6) Eine Modulprüfung, die nur aus einer Prüfungsleistung besteht, ist nicht bestanden, wenn sie mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet wird. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Teilmodulprüfungen besteht, ist nicht bestanden, wenn die mit den Credits der Teilmodule gewichtete durchschnittliche Note weniger als „ausreichend“ (5,0 Punkte) ergibt.

Dritter Abschnitt

Thesis

§ 34

Grundsätze

(1) Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.

(2) Die Thesis wird von einer oder einem haupt- oder nebenamtlich Lehrenden des Fachbereichs Polizei betreut.

(3) Zur Thesis ist zugelassen, wer die nach § 16 Abs. 2 und 3 vom ersten bis fünften Studienabschnitt vorgesehenen fachtheoretischen und fachpraktischen Module erfolgreich absolviert hat.

(4) Die Thesis kann durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander abgrenzbare und bewertbare Einzelleistungen enthält.

(5) Die Vergabe der Themen, die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer sowie weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt sechs Wochen. Die Bearbeitungszeit kann verlängert werden, wenn die Thesis aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. Bei Verhinderungen im Krankheitsfall ist die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Über eine mögliche Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Thesis als nicht bestanden.

§ 35

Bewertungsverfahren, Verteidigung der Thesis

(1) Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut hat.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Thesis soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Thesis muss mündlich vor einer Prüfungskommission verteidigt werden (Kolloquium). § 33 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Zum Kolloquium wird geladen, wer die Thesis bestanden hat. Die Ladung zum Kolloquium erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Studierenden erhalten spätestens mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift der Gutachten.

(4) Das Kolloquium zur Thesis ist eine Einzelprüfung. Der Prüfungskommission sollen Erst- und Zweitgutachter angehören. Im Vertretungsfall bestimmt der Prüfungsausschuss die Besetzung der Prüfungskommission.

(5) Das Kolloquium soll einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums sind zu protokollieren. Die Prüfungskommission vergibt nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 eine Note für das Kolloquium. Dieses ist hochschulöffentlich, es sei denn, die oder der Studierende widerspricht. Ausgeschlossen sind Studierende desselben Studienjahrgangs.

Vierter Abschnitt

Abschlussnote, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Prüfungsakten

§ 36

Bildung der Abschlussnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Verteidigung der Thesis stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis des Studiums (Abschlussnote) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 fest und gibt es den Studierenden schriftlich bekannt.

(2) Die Ergebnisse der fachtheoretischen und fachpraktischen Modulprüfungen werden mit dem jeweiligen Arbeitsaufwand und den Credits gewichtet, die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls vorgesehen sind. Die Noten der Thesis und des Kolloquiums gehen nicht gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Zur Bildung der Abschlussnote werden

1. das arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen, die während der fachtheoretischen und der fachpraktischen Studienabschnitte zu erbringen waren, mit 70 vom Hundert,
2. das arithmetische Mittel der Noten der Thesis und des Kolloquiums mit 20 vom Hundert und
3. das arithmetische Mittel der Noten der zentralen Klausuren (§ 32 Abs. 2) zusätzlich mit 10 vom Hundert berücksichtigt.

(4) Die Abschlussnote wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.

§ 37

European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt

| | |
|------------------|-----------------|
| A = die besten | 10 von Hundert, |
| B = die nächsten | 25 von Hundert, |
| C = die nächsten | 30 von Hundert, |
| D = die nächsten | 25 von Hundert, |
| E = die nächsten | 10 von Hundert. |

(2) Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden nur die Ergebnisse der in den beiden vorangegangenen Studienabschnitten graduierten und im laufenden Studienabschnitt zu graduierenden Studierenden berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt durch das Sachgebiet Prüfungsmanagement.

§ 38

Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen

(1) Module oder Teilmodule, die an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert worden sind, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich Inhalt, Umfang und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Ein schematischer Vergleich ist ausgeschlossen.

(3) Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich.

§ 39

Prüfungsakten

(1) Das Sachgebiet Prüfungsmanagement führt über jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte.

(2) Für die Einsicht in Prüfungsakten gelten die Regelungen des § 29 Abs. 1 und 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Die Prüfungsakten sind 30 Jahre aufzubewahren. Dies kann in digitalisierter Form geschehen. Die Frist beginnt mit der Verleihung des Hochschulgrades nach § 40.

SECHSTER TEIL

Graduierung und Diploma Supplement

§ 40

Verleihung des akademischen Hochschulgrades B.A.

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden den akademischen Grad des „Bachelor of Arts (B.A.)“. Die Absolventin oder der Absolvent erwirbt die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (§ 22 HBG, § 4 Abs. 2 HPoLLVO).

(2) Der Bachelorgrad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Grad verliehen. Er befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das

1. den Studiengang,
2. die Gesamtnote der fachtheoretischen und fachpraktischen Modulprüfungen unter Bezeichnung der belegten Module,
3. die Angabe der Behörden, in denen die fachpraktischen Studienabschnitte absolviert wurden,
4. das Thema und die Note der Thesis,
5. die Note des Kolloquiums,
6. die Abschlussnote

aufführt.
(4) Die Notenangaben erfolgen unter Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der ECTS-Credits in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis enthält eine Bescheinigung, dass die Absolventin oder der Absolvent die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzt. Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden versehen.

§ 41

Diploma Supplement

Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEFFS in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 2).

SIEBTER TEIL

Regelungen für das Qualifikationsstudium, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42

Qualifikationsstudium

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit I. Fachprüfung können auf Antrag zum Qualifikationsstudium zugelassen werden (§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 HPoLLVO), wenn sie

1. von der Bundespolizei oder aus einem anderen Bundesland in den Geltungsbereich dieser Verordnung versetzt worden sind, sich bisher nicht bewerben konnten oder aufgrund von Elternzeit oder familienbedingter Beurlaubung von einer Bewerbung bisher abgesehen haben,
2. zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in allen Ämtern des gehobenen Dienstes geeignet erscheinen,
3. nach der I. Fachprüfung mindestens fünf Jahre Dienst verrichtet und überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt haben,
4. das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben und
5. über ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben, dass sie über die in den fachpraktischen Studienabschnitten zu erwerbenden Kompetenzen verfügen.

(2) Die oberste Polizeibehörde kann Ausnahmen von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 zulassen und erlässt Richtlinien für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(3) Beamtinnen und Beamte mit I. Fachprüfung verbleiben nach ihrer Zulassung zum Qualifikationsstudium in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Sie werden den Studiengängen Schutzpolizei oder Kriminalpolizei entsprechend ihrer bisherigen Laufbahn zugewiesen. Die oberste Polizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Qualifikationsstudierenden gelten die Regelungen dieser Verordnung und der Studienordnung mit den sich aus Abs. 7 und 8 ergebenden Abweichungen und der Maßgabe, dass die in § 16 Abs. 2 und 3 vorgesehenen fachpraktischen Studienabschnitte, für die der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 5 erbracht wurde, entfallen.

(5) Die Qualifikationsstudierenden stehen während der Module und Teilmodule, die den Beamtinnen und Beamten angerechnet werden, unter Aufhebung der Abordnung den Stammdienststellen zu Verfügung.

(6) Die Qualifikationsstudierenden setzen nach bestandenen Modulprüfungen eines Studienabschnitts ihr Studium im nächsten sich anschließenden fachtheoretischen Studienabschnitt fort. Für nicht bestandene Modulprüfungen gilt § 27 entsprechend.

(7) Den Qualifikationsstudierenden wird Erholungsurlaub während der Zeit der Aufhebung der Abordnung gewährt.

(8) Abweichend von § 36 Abs. 2 und 3 werden zur Bildung der Abschlussnote lediglich die in den fachtheoretischen Modulen erreichten Leistungen herangezogen.

(9) Bestehen Qualifikationsstudierende eine Prüfung auch im Wiederholungsfall nicht, ist die Zulassung zum Qualifikationsstudium endgültig aufzuheben.

§ 43

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem 31. August 2010 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 8. August 2005 (StAnz. S. 3263), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2006 (StAnz. S. 1382).

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, 13. Juli 2010

**Der Hessische Minister
des Innern und für Sport**
gez. Bouffier
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 37/2010 S. 2099

ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst <Schutzpolizei>)

mit der Abschlussnote „.....“ (.... Punkte) bestanden.

| Abschlussnote | Gewichtung | Note | Punkte |
|-------------------------------|------------|-------|--------|
| Modulprüfungen | 70% | | (,..) |
| Bachelorthesis und Kolloquium | 20% | | (,..) |
| Zentrale Klausuren | 10% | | (,..) |

Jahrgang <2/2010 P>, Studiendauer: 6 Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

Die Bachelorthesis

„.....“

wurde mit der Note „.....“ (... Punkte) bewertet.

Das **Kolloquium** wurde mit der Note „.....“ (... Punkte) bestanden.

Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note

Ausbildungsstelle

.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wurde nach § 40 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) in der Fassung vom <Datum> (<StAnz.>) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

Wiesbaden, (Datum)

(Siegel HMdIS)

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Die Prüfungsleistungen wurden in folgenden Modulen nachgewiesen und wie folgt bewertet:

| Modul | ECTS-Credits | Modul | ECTS-Credits |
|--|--------------|--|--------------|
| Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | 2 | Grundlagentraining Schießausbildung | 5 |
| Polizei in Staat und Gesellschaft | 5 | Grundlagentraining Physische Grundlagen | 3 |
| Rechtliche Grundlagen polizeilichen Handelns | 6 | Grundlagentraining Praktischer Polizeidienst | 11 |
| Polizeiliche Lage/Erster Angriff | 6 | Grundlagenpraktikum polizeilicher Einzeldienst | 9 |
| Verkehrsrüberwachung | 6 | Rechtliche Grundlagen und | |
| Physische Grundlagen I | 2 | Polizeiliche Standardsituationen | 7 |
| Grundlagentraining Praktische Einsatzlehre | 4 | Polizeiliche Kommunikation und Interaktion | 5 |
| | | Kriminalität und Gesellschaft | 6 |
| | | Verkehrsunfall | 5 |

| Modul | ECTS-Credits | Note | Modul | ECTS-Credits | Note |
|--|--------------|------|--|--------------|------|
| Physische Grundlagen II/Fremdsprachen | 4 | | Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung II | 8 | |
| Besondere Einsatzlagen I | 4 | | | | |
| Bearbeitung von Ermittlungsverfahren | 4 | | Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität und Fremdsprachen | 7 | |
| Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung I | 7 | | | | |
| Polizeibeamte in der Organisation | 7 | | Physische Grundlagen IV | 2 | |
| Physische Grundlagen III | | | Wahlpflichtmodul <Name> | 2 | |
| inkl. Zwang/Fremdsprachen | 5 | | | | |
| Training Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/ Durchführung von Vernehmungen | 2 | | Bewertung der Leistungen (§ 26 APO Bachelor) | | |
| Fachpraktikum Reviere und Stationen, | | | 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1) | | |
| Ermittlungsgruppe und Fachkommissariate | 25 | | 13 bis 11 Punkte = gut (2) | | |
| Besondere Einsatzlagen II | 8 | | 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3) | | |
| | | | 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4) | | |
| | | | 4 bis 0 Punkte = nicht bestanden (5) | | |

ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst <Kriminalpolizei>)

mit der Abschlussnote „.....“ (... Punkte) bestanden.

| Abschlussnote | Gewichtung | Note | Punkte |
|-------------------------------|------------|-------|--------|
| Modulprüfungen | 70% | | (...) |
| Bachelorthesis und Kolloquium | 20% | | (...) |
| Zentrale Klausuren | 10% | | (...) |

Jahrgang <2/2010 P>, Studiendauer: 6 Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

Die Bachelorthesis

„.....“

wurde mit der Note „.....“ (... Punkte) bewertet.

Das Kolloquium wurde mit der Note „.....“ (... Punkte) bestanden.

Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note

Ausbildungsstelle

.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wurde nach § 40 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) in der Fassung vom <Datum> (<StAnz.>) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

Wiesbaden, (Datum)

(Siegel HMdIS)

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Die Prüfungsleistungen wurden in folgenden Modulen nachgewiesen und wie folgt bewertet:

| Modul | ECTS-Credits | Note | Modul | ECTS-Credits | Note |
|--|--------------|------|---|--------------|------|
| | | | Besondere Kriminalitätsphänomene I und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung | 8 | |
| Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | 2 | | Besondere Kriminalitätsphänomene II | 5 | |
| Polizei in Staat und Gesellschaft | 5 | | Kriminalität im Zusammenhang mit neuen Medien/ Verdeckte Informationsbeschaffungsmaßnahme | 6 | |
| Rechtliche Grundlagen polizeilichen Handelns | 8 | | Physische Grundlagen III inkl. Zwang/Fremdsprachen | 5 | |
| Polizeiliche Lage/Erster Angriff | 9 | | Training Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/ Durchführung von Vernehmungen | 2 | |
| Physische Grundlagen I | 2 | | Praktikum Staatsanwaltschaft | 1 | |
| Grundlagentraining Praktische Einsatzlehre | 3 | | Fachpraktikum Kriminalpolizei | 24 | |
| Grundlagentraining Schießausbildung | 5 | | Besondere Einsatzlagen II | 7 | |
| Grundlagentraining Physische Grundlagen | 3 | | Polizei im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen | 8 | |
| Grundlagentraining Praktischer Polizeidienst | 12 | | Polizeibeamte in der Organisation | 7 | |
| Grundlagenpraktikum polizeilicher Einzeldienst (K) | 9 | | Physische Grundlagen IV | 2 | |
| Rechtliche Grundlagen und Polizeiliche Standardsituationen | 7 | | Wahlpflichtmodul <Name> | 2 | |
| Polizeiliche Kommunikation und Interaktion | 5 | | | | |
| Kriminalitätskontrolle I | 5 | | | | |
| Kriminalitätskontrolle II | 3 | | Bewertung der Leistungen (§ 26 APO Bachelor) | | |
| Bearbeitung von Ermittlungsverfahren | 4 | | 15 bis 14 Punkte = sehr gut | (1) | |
| Physische Grundlagen II/Fremdsprachen | 4 | | 13 bis 11 Punkte = gut | (2) | |
| Praktikum Landeskriminalamt | 4 | | 10 bis 8 Punkte = befriedigend | (3) | |
| Besondere Einsatzlagen I | 4 | | 7 bis 5 Punkte = ausreichend | (4) | |
| | | | 4 bis 0 Punkte = nicht bestanden | (5) | |

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNWSCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION/INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name

«Name»

Familiennamen

1.2 First Name

«Vorname»

Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

«Geburtsdatum», «Geburtsort» («Geburtsland»)

Geburtsdatum, Geburtsort und -land

1.4 Student ID Number

«MatrikelNr»

Matrikelnummer des/der Studierenden

2 QUALIFICATION

QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung der Qualifikation

2.2 Main Field(s) of Study

Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>/<Kriminalpolizei>)

Hauptstudienfach oder -fächer

Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>/<Kriminalpolizei>)

2.3 Institution Awarding the Qualification

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, University of Applied Sciences, Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden

Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Faculty

Faculty of Polizei

Fachbereich

Fachbereich Polizei

Type and Control

University of Applied Sciences

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule

State Institution

Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies

see 2.3

Einrichtung, die den Studiengang durchführt

siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction

German

Im Unterricht/In Prüfungen verwendete Sprache(n)

Deutsch

3 LEVEL OF QUALIFICATION

NIVEAU DER QUALIFIKATION

3.1 Level

Graduate

First degree (3 years), including bachelor thesis

Niveau

Erster akademischer Abschluss (dreijährige Studienzeit) mit Bachelorthesis

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters)
180 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

General or Specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) after 12 or 13 years of schooling or international equivalent.

For more detailed information see Sec. 8.7.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile

The Bachelor courses „Schutzpolizei“ and „Kriminalpolizei“ provide both theoretical and applied knowledge in order to successfully execute the duties and obligations in the career field „gehobener Polizeivollzugsdienst“. Students shall be imparted to act reliably in accordance to the constitution and they shall be enabled to work scientifically. Additionally the course shall support the development of personality, social and intercultural competence as well as the physical fitness.

4.3 Programme Details

See „Transcript of Records“ for list of courses and grades and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral)

4.4 Grading Scheme

Grading Scheme. The following grading scale is used:

- 14–15 = very good, for an excellent performance,
- 11–13 = good, for a significantly above average performance,
- 8–10 = satisfactory, corresponding to an average performance,
- 5–7 = sufficient, for an acceptable performance despite deficiencies,
- 0–4 = insufficient/unsatisfactory/fail, significant deficiencies make this performance unacceptable.

ECTS-Grades

Grades

- A = the best 10%
- B = the next 25%
- C = the next 30%
- D = the next 25%
- E = the next 10%

4.5 Overall Classification (individual)

Final grade
ECTS-grade

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Studies**

The Bachelor of Arts (B.A.) in Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>/<Kriminalpolizei>) qualifies its holder to apply for admission to postgraduate studies.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts (B.A.) in Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>/<Kriminalpolizei>) entitles its holder to exercise professional work in the field for the police departments in the state of Hessen.

Obtaining the „Bachelor of Arts (B.A.) in Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>/<Kriminalpolizei>)“ degree also enables graduates to opt for a career as a police officer in the upper-middle-level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

See www.vfh.hessen.de

General information: See Sec. 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of <date>/vom <Datum>
- (2) Prüfungszeugnis of <date>/vom <Datum>
- (3) Transcript of Records of <date>/vom <Datum>

Certification Date: <date>

Regelstudienzeit

3 Jahre (6 Semester)
180 ECTS-Credits

Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE**Studienform**

Vollzeit

Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil

Der Bachelor of Arts „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vermittelt die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Die Studierenden sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Zugleich soll das Studium der Persönlichkeitsbildung dienen, die soziale und interkulturelle Kompetenz sowie die körperliche Leistungsfähigkeit fördern.

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und Prüfungszeugnis.

Leistungsbewertung/Notensystem

Notensystem/Leistungsbewertung:

- 14 und 15 Punkte = sehr gut (1)
- 11 bis 13 Punkte = gut (2)
- 8 bis 10 Punkte = befriedigend (3)
- 5 bis 7 Punkte = ausreichend (4)
- 0 bis 4 Punkte = nicht bestanden (5)

ECTS-Grad/Note

Grades

- A = die besten 10%
- B = die nächsten 25%
- C = die nächsten 30%
- D = die nächsten 25%
- E = die nächsten 10%

Abschlussnote (individuell)

Abschlussnote
ECTS-Grad

STATUS DER QUALIFIKATION**Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>/<Kriminalpolizei>) berechtigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber zum Studium in den postgradualen Studiengängen.

Beruflicher Status

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>/<Kriminalpolizei>) befähigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber, in dem Bereich der Polizeidienststellen des Landes Hessen professionell zu arbeiten.

Mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.) in Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>/<Kriminalpolizei>)“ wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Siehe www.vfh.hessen.de

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8

ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Datum der Zertifizierung: <Datum>

Siegel
(Seal)

Chairman Examination Committee/
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

– *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes on engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated “long” (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated “long” programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor’s and Master’s study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at dif-

ferent types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types “more practice-oriented” and “more research-oriented”. Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated “Long” Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

– Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung. The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

– Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

– Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor’s and Master’s study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10. 10. 2003, as amended on 21. 4. 2005).

⁴ Law establishing a Foundation ‘Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany’, entered into force as from 26. 2. 2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation “Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany” (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16. 12. 2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

8.5 **Doctorate**

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 **Grading Scheme**

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): “Sehr Gut” (1) = Very Good; “Gut” (2) = Good; “Befriedigend” (3) = Satisfactory; “Ausreichend” (4) = Sufficient; “Nicht ausreichend” (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is “Ausreichend” (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10%), B (next 25%), C (next 30%), D (next 25%), and E (next 10%).

8.7 **Access to Higher Education**

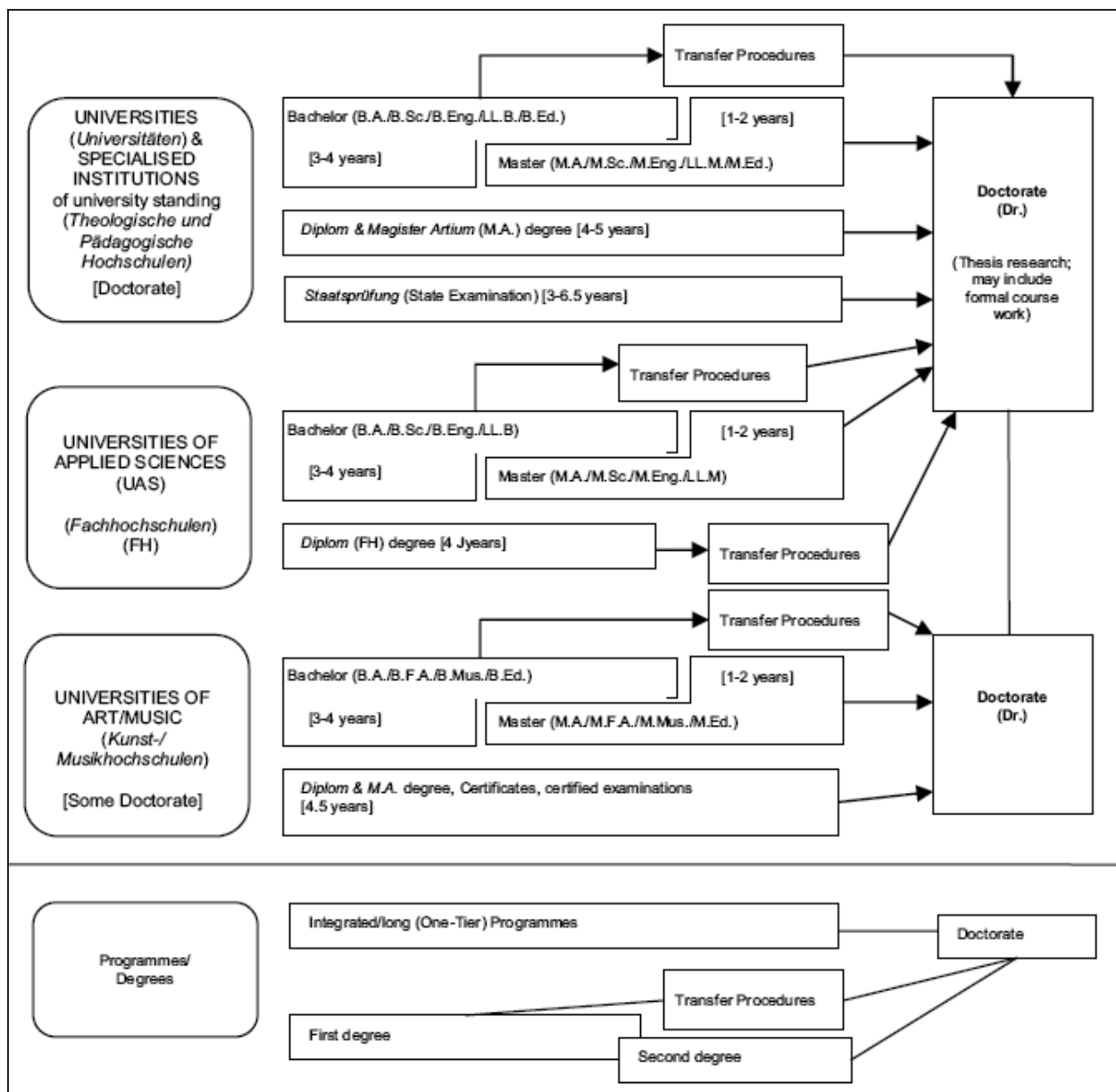
The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies.

Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 **National Sources of Information**

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- “Documentation and Educational Information Service” as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors’ Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- “Higher Education Compass” of the German Rectors’ Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Modulbescheinigung



Hiermit wird bestätigt, dass die/der Studierende

_____ (Name, Vorname)

_____ (Geburtsdatum, Studienjahrgang)

in der Zeit vom

_____ (Tag, Monat, Jahr)

das fachpraktische Modul

_____ (Modulnummer, Modulname)

in folgender Dienststelle absolviert hat.

_____ (Dienststelle, Präsidium)

Eine Bewertung des Moduls

fand nicht statt

fand statt, das Modul wurde mit der Note¹ bewertet.

Anlagen:

Leistungsnachweis , Leistungsbewertung , Teilnahmebescheinigung

Unterschrift

¹ gemäß § 26 Abs. 1 vom (DATUM): 14 bis 15 Punkte = sehr gut (1); 11 bis 13 Punkte = gut (2); 8 bis 10 Punkte = befriedigend (3); 5 bis 7 Punkte = ausreichend (4); 0 bis 4 Punkte = nicht bestanden (5)